

**Satzung**  
**für den Beirat für Menschen mit Behinderung**  
**der Gemeinde Maisach (SBMB)**  
**vom 17.10.2007, geändert mit Satzung vom 02.03.2016**

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Aufgaben**

- (1) In der Gemeinde Maisach wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen der in Maisach wohnenden Menschen mit Behinderung wahr. Er berät den Gemeinderat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.

**§ 2**  
**Rechte**

- (1) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Beirats für Menschen mit Behinderung können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirats für Menschen mit Behinderung werden vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Beirats für Menschen mit Behinderung ist dieser zu informieren.

**§ 3**  
**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom Ersten Bürgermeister bzw. der Ersten Bürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Maisach in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 5 Zusammensetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 6 Mitgliedern. 5 stimmberechtigten Mitgliedern und dem/der Referent/in für Soziales und Altenbetreuung als nicht stimmberechtigtes, beratendes Mitglied.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) aus 4 Mitgliedern, die selbst behindert sind (mindestens 50% GdB) oder die mit solchen Personen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind und diese betreuen
  - b) aus 1 Mitglied, das in der Behindertenbetreuung tätig ist.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen:
  - ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maisach haben,
  - dürfen nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Maisach angehören und
  - müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben

## **§ 6 Berufung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung**

- (1) In den Beirat für Menschen mit Behinderung werden Personen berufen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor schriftlich für die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderung bei der Gemeinde Maisach beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung entscheidet der Gemeinderat.

- (3) Der Gemeinderat kann die Berufung von Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung aus wichtigem Grund widerrufen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz –GLKrWG- in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Amtszeit/Verbleiben im Amt**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen, die Nachberufung von Beiratsmitgliedern für während der Amtszeit ausgeschiedene Beiratsmitglieder ist möglich.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat für Menschen mit Behinderung seine Amtszeit antritt.

### **§8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 17.10.2007

Gerhard Landgraf  
1. Bürgermeister